

9. Rechtsordnung der NWTU e.V.

Die Zusammensetzung des Rechtsausschusses wird durch die Satzung (§ 22) geregelt.

§ 1 Bildung des Rechtsausschusses

(1) Die Delegiertenversammlung wählt die drei Mitglieder des Rechtsausschusses, sowie zwei Stellvertreter, die keine Mitglieder des Präsidiums oder des Gesamtvorstandes sein dürfen. Jeder Bewerber für den Rechtsausschuss ist verpflichtet mit seiner Bewerbung ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. Die Mitglieder des Rechtsausschusses wählen aus ihrer Mitte ihre/n Vorsitzenden/Vorsitzende.

(2) Der/Die Vorsitzende des Rechtsausschusses und sein/e Stellvertreter/in sollten eine juristische Ausbildung besitzen. Die Mitglieder des Rechtsausschusses und ihre Stellvertreter müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied eines Vereins sein, der der NWTU angeschlossen ist.

(3) Der Rechtsausschuss verhandelt und entscheidet grundsätzlich in der Besetzung von drei Mitgliedern unter Leitung durch den/die Vorsitzende/n. Der Rechtsausschuss ist jedoch nur verhandlungs- und entscheidungsfähig, wenn an dem Verfahren neben dem/r Vorsitzende/n mindestens zwei weitere Mitglieder mitwirken. Fällt eines der Mitglieder aus rückt die als stellvertretendes Mitglied gewählte Person in das Gremium auf. Fällt der Vorsitzende innerhalb eines laufenden Verfahrens aus, so entscheiden die verbleibenden, mit diesem Verfahren befassten Mitglieder, wer von ihnen die Leitung dieses Verfahrens übernimmt.

(4) Kann im Einzelfall aus den Mitgliedern eine verhandlungs- und entscheidungsbefugte Besetzung des Rechtsausschusses nicht gebildet werden, so hat das Präsidium unverzüglich für diesen Einzelfall ein Ersatzmitglied zu berufen.

§ 2 Befangenheit

(1) Ein Mitglied des Rechtsausschusses ist von der Mitwirkung an einem Verfahren ausgeschlossen:

1. wenn es selbst, sein Verein oder ein Mitglied seines Vereins an dem Verfahren beteiligt ist,
2. wenn es in der Sache als Zeuge vernommen werden soll,
3. wenn es mit Beteiligten verwandt, verschwägert oder verheiratet ist,
4. wenn es an einer angegriffenen, im Sportverkehr ergangenen Entscheidung mitgewirkt hat.

(2) Mitglieder des Rechtsausschusses können sich selbst für befangen erklären und ihre Mitwirkung an dem Verfahren ablehnen.

(3) Mitglieder des Rechtsausschusses können von den Verfahrensbeteiligten als befangen abgelehnt werden. Das abgelehnte Mitglied hat sich dazu zu äußern, ob es sich für befangen hält. Die übrigen an dem Verfahren beteiligten Mitglieder des Rechtsausschusses entscheiden abschließend und unanfechtbar über den Befangenheitsantrag.

§ 3 Zuständigkeit des Rechtsausschusses

(1) Der Rechtsausschuss ist zuständig:

1. für Verfahren gegen ordentliche und außerordentliche Mitglieder der NWTU, sowie deren Einzelmitglieder, gegen Organe und Organmitglieder des NWTU, soweit die Satzung, Ordnungen oder Wettkampfbestimmungen nicht zunächst die Entscheidung einer vorgeschalteten Instanz vorsehen,

- a) wegen Verstößen gegen die Satzung, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der NWTU,
- b) wegen unehrenhaftem oder verbandsschädigendem Verhaltens,
- c) wegen Verstößen gegen die Sportdisziplin,
- d) wegen fahrlässiger oder vorsätzlicher Falschaussage als Zeuge vor dem Rechtsausschuss,
- e) für Streitigkeiten zwischen Organen, Organmitgliedern und dem NWTU,
- f) für Streitigkeiten zwischen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern des NWTU und dem NWTU, die den Sportverkehr betreffen.

2. zur Entscheidung über Rechtsmittel.

(2) Handlungen nach Absatz 1 Nr. 1 a) bis f) werden nur auf Antrag verfolgt. Der Antrag ist binnen drei Monaten ab Bekannt werden der Handlungen zu stellen. Diese Frist kann nicht verlängert werden. Nach Ablauf der Frist dürfen diese Handlungen wegen Eintritts der Verfolgungsverjährung nicht mehr verfolgt werden. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist ist in diesem Fall nicht zulässig.

(3) Der Rechtsausschuss ist nicht zuständig bei Doping-Fällen. Die Zuständigkeit bei Doping-Fällen liegt ausschließlich bei der Anti-Doping-Kommission der DTU.

§ 4 Einleitung eines Verfahrens

(1) Der Rechtsausschuss wird nur auf schriftlichen Antrag tätig.

(2) Der Antrag auf Einleitung eines Verfahrens oder auf Entscheidung über das Rechtsmittel ist bei der Geschäftsstelle der NWTU zu Händen des Vorsitzenden des Rechtsausschusses einzureichen. Für jeden Antragsgegner ist eine Abschrift des Antrages beizufügen.

(3) Antragsberechtigt sind jedes Organ, ordentliche und außerordentliche Mitglieder, sowie ein gemäß § 3 Betroffener.

(4) Der Antrag muss enthalten:

- a) die genaue Bezeichnung der Parteien mit Namen und Anschriften,
- b) die Angabe, aus welchen Gründen ein Verfahren eröffnet werden soll oder wogegen sich das Rechtsmittel richtet,
- c) eine möglichst gedrängte Darstellung des Sachverhaltes,
- d) die Angabe von Beweismitteln,
- e) ggf. die Angabe, wann der Antragsteller von der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 a) – f) aufgeführten Handlung Kenntnis erhalten hat, wobei diese Angabe glaubhaft zu machen ist,
- f) die Angabe, ob der Antragsteller mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden ist.

(5) Die Geschäftsstelle vermerkt auf der Antragschrift den Tag des Eingangs und unterrichtet den Präsidenten der NWTU und den Vorsitzenden des Rechtsausschusses vom Eingang des Antrages durch Übersendung von Kopien des Antrages. Das Original verbleibt bei der Geschäftsstelle, die auch die Akte führt. In dringenden Fällen erfolgt die Unterrichtung vorab fernmündlich, per Fax, E - Mail oder in sonstiger geeigneter Weise..

§ 5 Vorbereitung des Verfahrens

(1) Der/Die Vorsitzende des Rechtsausschusses veranlasst die Einforderung des Kostenvorschusses. In begründeten Fällen kann er hiervon absehen. Die Gründe hierfür sind aktenkundig zu machen.

(2) Nach Eingang des Kostenvorschusses oder, wenn von der Einforderung eines Kostenvorschusses abgesehen wurde, nach Eingang des Antrages, veranlasst der Vorsitzende des Rechtsausschusses, dass der Antrag dem Antragsgegner zugestellt wird und diesem Gelegenheit gegeben wird, binnen zwei Wochen schriftlich Stellung zu nehmen und ggf. Beweismittel zu benennen. Der Antragsgegner ist darüber zu belehren, dass es ihm frei steht, sich zu den Beschuldigungen zu äußern und dass, falls er von dem Recht sich zu äußern keinen Gebrauch macht, keine für ihn nachteiligen Schlüsse gezogen werden dürfen. Der Antragsgegner hat jedoch schriftlich mitzuteilen, ob er mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden ist, und für jeden Antragsteller eine Abschrift seines Schriftsatzes beizufügen.

(3) Das vorbereitende Verfahren liegt in den Händen des Vorsitzenden des Rechtsausschusses, der sich hierzu der Hilfe der Geschäftsstelle bedienen kann. Er hat alle unaufschiebbaren, dringenden Maßnahmen zu ergreifen. Hierzu kann er Zeugen vernehmen und Beweise sichern. Er kann die sofortige Vollziehung einer Maßnahme aussetzen. Bei Verfehlungen eines Organmitgliedes kann der Vorsitzende des Rechtsausschusses auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten eine Suspendierung des Beschuldigten bis zur endgültigen Entscheidung aussprechen.

§ 6 Zeugenvernehmungen

(1) Vor seiner Vernehmung ist dem Zeugen der Gegenstand des Verfahrens, der Antragsteller und der Antragsgegner bekannt zu geben. Der Zeuge ist über seine Rechte und Pflichten zu belehren.

(2) Der Zeuge ist verpflichtet, wahrheitsgemäß, umfassend und vollständig auszusagen, seine Erinnerung nach besten Kräften zu erforschen und ggf. in seinem Besitz befindliche Beweismittel vorzulegen oder dem Rechtsausschuss zugänglich zu machen.

(3) Wenn es sich bei dem Antragsgegner um eine natürliche Person handelt, ist der Zeuge zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt, wenn er mit dem Antragsgegner:

- a) verlobt oder verheiratet ist, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht, oder
- b) in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden ist.

(4) Der Zeuge kann die Aussage auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der vorgenannten Angehörigen belasten könnte.

(5) Die Tatsache, auf welche der Zeuge die Verweigerung seiner Aussage stützt, ist auf Verlangen glaubhaft zu machen.

§ 7 Akteneinsicht

(1) Über die Gewährung von Akteneinsicht entscheidet der Vorsitzende des Rechtsausschusses nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Antragsteller und Antragsgegner kann Akteneinsicht in den Räumen der Geschäftsstelle der NWTU gewährt werden.

(3) Rechtsanwälten, die den Antragsteller oder den Antragsgegner vertreten kann, Akteneinsicht durch Mitnahme der Aktenkopie in ihr Büro gewährt werden. Werden die Kopien der Akten auf Antrag des Rechtsanwaltes diesem übersandt, so ist eine Kostenpauschale für die Aktenübersendung zu erheben. Diese Kostenpauschale ist von den Parteien selbst zu tragen und im Rahmen dieser Rechtsordnung nicht erstattungsfähig.

(4) Gerichten und Behörden werden die Kopien der Akten auf Anforderung hin ohne Erhebung einer Kostenpauschale übersandt.

§ 8 Fristen, Wiedereinsetzung bei Fristversäumnis und Schriftverkehr

(1) Über die in der Satzung und in den dazu ergangenen Ordnungen festgeschriebenen Fristen hinaus, können den Beteiligten im Interesse einer zügigen Verfahrensabwicklung angemessene Fristen gesetzt werden. Werden diese Fristen nicht eingehalten, so kann ohne Berücksichtigung etwa verspätet eingegangener Stellungnahmen entschieden werden.

(2) Sind Fristen zur Einlegung eines Rechtsmittels versäumt, so kann auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden. Der Beteiligte muss glaubhaft machen, dass ihm die Einhaltung der Frist ohne sein Verschulden unmöglich war. Der Antrag muss innerhalb von 2 Wochen gestellt werden, nachdem die Versäumung der Frist bekannt geworden ist. Über den Antrag auf Wiedereinsetzung entscheidet das Organ, das bei Einhaltung der Frist zur Entscheidung in der Sache berufen gewesen wäre.

(3) Sämtlicher Schriftverkehr ist über die Geschäftsstelle der NWTU e.V. zu führen. Für die Wahrung aller Fristen ist der Eingang in der Geschäftsstelle der NWTU e.V. entscheidend.

(4) Zustellungen sind durch E-Mail oder auf dem Postweg zu bewirken.

Wird durch die Zustellung der Lauf einer Frist in Gang gesetzt, so ist in dem

zuzustellenden Schriftstück darauf hinzuweisen. Im Übrigen beginnen die Fristen ab Zustellung.

§ 9 Schlichtungsversuch

(1) Vor der Eröffnung des Verfahrens kann binnen einer Frist von drei Monaten nach Eingang des Antrages eine gütliche Einigung angestrebt werden. Sofern der Vorsitzende des Rechtsausschusses den Einigungsversuch nicht selbst durchführt, kann er ein anderes Mitglied des Rechtsausschusses damit beauftragen. Das Ergebnis ist schriftlich niederzulegen.

(2) In Eilfällen kann von dem Schlichtungsversuch abgesehen werden. Die Gründe hierfür sind aktenkundig zu machen.

§ 10 Eröffnung des Verfahrens

(1) Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande oder wird gemäß § 6 Abs. 2 von dem Schlichtungsversuch abgesehen, entscheidet der Vorsitzende über die Eröffnung des Verfahrens.

(2) Wird die Eröffnung des Verfahrens abgelehnt, so ist die Entscheidung zu begründen und dem Antragsteller zuzustellen. Dem Antragsgegner ist die Entscheidung formlos bekannt zu geben. Gegen die Ablehnung der Eröffnung des Verfahrens kann der Antragsteller binnen 14 Tagen nach Zustellung des Ablehnungsbeschlusses die Entscheidung des Rechtsausschusses beantragen.

(3) Wird das Verfahren eröffnet, so wird zugleich darüber entschieden, ob auf Grund mündlicher Verhandlung oder im schriftlichen Verfahren entschieden werden soll. Diese Entscheidung ist nicht anfechtbar.

(4) Hat der Antrag den Ausschluss eines Mitgliedes zum Gegenstand, darf nur auf Grund mündlicher Verhandlung entschieden werden.

§ 11 Mündliche Verhandlung

(1) Der Rechtsausschuss entscheidet auf Grund nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung, es sei denn, die Verfahrensbeteiligten haben sich ausdrücklich mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden erklärt und der Vorsitzende des Rechtsausschusses hält eine mündliche Verhandlung nicht für geboten.

(2) Der Vorsitzende trifft alle für die mündliche Verhandlung erforderlichen vorbereitenden Anordnungen, insbesondere setzt er den Termin fest, und bestimmt den Verhandlungsort.

(3) Antragsteller und Antragsgegner sind zur mündlichen Verhandlung schriftlich durch Zustellung zu laden. Zwischen Zustellung und mündlicher Verhandlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende des Rechtsausschusses die Frist bis auf drei Tage verkürzen. Antragsteller und Antragsgegner können auf Einhaltung der Ladungsfrist verzichten.

(4) Das persönliche Erscheinen von Antragsteller und Antragsgegner kann angeordnet werden.

(5) Antragsteller und Antragsgegner können sich in jeder Lage des Verfahrens eines Rechtsanwaltes oder sonstigen Beistandes bedienen. Die insoweit entstehenden Kosten sind

nicht erstattungsfähig.

(6) Bei Minderjährigen Antragstellern oder Antragsgegnern ist einem gesetzlichen Vertreter Gelegenheit zur Abgabe von Erklärungen zu geben.

(7) Der Vorsitzende des Rechtsausschusses leitet die mündliche Verhandlung und übt das Hausrecht aus. Er gibt die Besetzung des Rechtsausschusses bekannt, stellt fest, ob Antragsteller und Antragsgegner ordnungsgemäß geladen sind, ob die Ladungsfrist eingehalten ist und wer erschienen ist.

(8) Sodann erhält der Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag vorzutragen und zu begründen. Hierzu kann auf die Antragschrift Bezug genommen werden.

(9) Der Antragsgegner erhält Gelegenheit sich zu der Beschuldigung zu äußern. Hierdurch soll ihm Gelegenheit gegeben werden, die gegen ihn erhobenen Vorwürfe zu entkräften und die zu seinen Gunsten sprechenden Tatsachen geltend zu machen. Er kann hierzu auf eine zuvor eingereichte schriftliche Stellungnahme Bezug nehmen. Macht der Antragsgegner von seinem Recht Gebrauch, sich nicht zu der Beschuldigung zu äußern, so dürfen hieraus keine für ihn nachteiligen Schlüsse gezogen werden. Hierüber ist er zu belehren.

(10) Der Rechtsausschuss hat den Sachverhalt aufzuklären. Soweit erforderlich hat er hierzu die ihm geeignet erscheinenden Beweise zu erheben, insbesondere Zeugen zu vernehmen, Urkunden und sonstige Beweismittel, wozu auch Ton- und Bildaufzeichnungen gehören, in Augenschein zu nehmen und ggf. Ortsbesichtigungen vorzunehmen.

(11) Nach Schluss der Beweisaufnahme soll der Rechtsausschuss vor der Entscheidung noch einmal auf eine gütliche Einigung zwischen Antragsteller und Antragsgegner hinwirken.

(12) Scheitert der Einigungsversuch, verkündet der Vorsitzende des Rechtsausschusses die auf Grund geheimer Beratung getroffene Entscheidung des Rechtsausschusses und gibt die wesentlichen Gründe bekannt.

(13) Über jede mündliche Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden und dem von ihm zuvor bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Anstelle der Hinzuziehung eines Protokollführers kann für die vorläufige Aufzeichnung ein Tonaufzeichnungsgerät verwandt werden. Die Tonaufzeichnung ist bis zur Erstellung der schriftlichen Niederschrift aufzubewahren. Die Niederschrift muss enthalten:

- a) die Bezeichnung des Rechtsausschusses, sowie die Namen der mitwirkenden Mitglieder des Rechtsausschusses,
- b) Ort und Datum der mündlichen Verhandlung,
- c) Angabe über die erschienenen Personen,
- d) die Feststellung der fristgerechten Ladung,
- e) die Anträge von Antragsteller und Antragsgegner,
- f) das Vorbringen von Antragsteller und Antragsgegner, soweit es nicht bereits in den Schriftsätzen enthalten ist,
- g) die erhobenen Beweismittel
- h) die Entscheidungsformel (ohne Darstellung des Sachverhaltes und Entscheidungsgründe).

§ 12 Ausbleiben der Beteiligten

(1) Erscheinen der Antragsteller und/oder sein Bevollmächtigter trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht zur mündlichen Verhandlung, ohne dass eine ausreichende Entschuldigung vorliegt, so gilt der Antrag als zurückgenommen. Das gilt auch für den Fall, dass der Antragsteller zwar durch seinen Bevollmächtigten vertreten ist, er aber ohne ausreichende Entschuldigung der Aufforderung zum persönlichen Erscheinen nicht nachgekommen ist.

(2) Erscheint der Antragsgegner und/oder sein Bevollmächtigter trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht zur mündlichen Verhandlung, ohne dass eine ausreichende Entschuldigung vorliegt, so hat der Rechtsausschuss nach Lage der Akten über den Antrag zu entscheiden. Das gilt auch für den Fall, dass der Antragsgegner zwar durch einen Bevollmächtigten vertreten ist, er aber ohne ausreichende Entschuldigung der Aufforderung zum persönlichen Erscheinen nicht nachgekommen ist.

§ 13 Schriftliches Verfahren

(1) Der Vorsitzende des Rechtsausschusses kann Ermittlungen zur Aufklärung des Sachverhaltes tätigen. Dies liegt in seinem pflichtgemäßen Ermessen.

(2) Der Vorsitzende des Rechtsausschusses veranlasst die Unterrichtung der Mitglieder des Rechtsausschusses über das beantragte Verfahren durch Übersendung von Kopien der bis dahin entstandener Vorgänge.

(3) Die Mitglieder des Rechtsausschusses teilen dem Vorsitzenden binnen einer von ihm gesetzten Frist, die mindestens 14 Tage betragen soll, ihre Auffassung zu dem gestellten Antrag mit. Diese Voten unterliegen nicht der Akteneinsicht und sind zu einem Sonderband zu nehmen, der von dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses zu verwahren ist und nach rechtswirksamem Abschluss des Verfahrens zu vernichten ist.

(4) Der Vorsitzende des Rechtsausschusses legt die Entscheidung und deren Begründung schriftlich nieder. Diese ist von den Mitgliedern des Rechtsausschusses zu unterzeichnen. Die Entscheidung des Rechtsausschusses wird Antragsteller und Antragsgegner formlos durch Übersendung einer Kopie der Entscheidung bekannt gegeben.

(5) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende des Rechtsausschusses die Mitglieder des Rechtsausschusses auch anderweitig, zum Beispiel telefonisch, per Fax oder per E-Mail unterrichten und auch auf diesem Wege ihr Votum einholen. Die von ihm schriftlich niedergelegte Entscheidung und deren Begründung kann er den Mitgliedern des Rechtsausschusses per Fax zuleiten, die dieses unterschreiben und per Fax an ihn zurücksenden. Die Unterzeichnung des Originals der Entscheidung durch die Mitglieder des Rechtsausschusses ist unverzüglich nachzuholen. Über die Entscheidung des Rechtsausschusses sind Antragsteller und Antragsgegner in geeigneter Weise zu unterrichten. Nach Unterzeichnung des Originals der Entscheidung durch die an der Entscheidung beteiligten Mitglieder des Rechtsausschusses, wird dem Antragsteller und dem Antragsgegner jeweils eine Kopie der Entscheidung formlos übersandt.

§ 14 Entscheidungen durch den Rechtsausschuss

(1) Der Rechtsausschuss trifft seine Entscheidung in freier Würdigung des Ergebnisses der Beweisaufnahme nach pflichtgemäßem Ermessen. An die beantragten Rechtsfolgen ist er nicht gebunden. Er kann andere, als die beantragten Rechtsfolgen festsetzen. Darüber hinaus kann er ein Verfahren einstellen, wenn die Schuld des Antragsgegners als gering anzusehen ist oder eine Ahndung im vorliegenden Fall nicht geboten erscheint.

(2) Ergeht die Entscheidung aufgrund mündlicher Verhandlung, so legt der Vorsitzende des Rechtsausschusses den Entscheidungstenor einschließlich der Kostenentscheidung schriftlich nieder. Diese ist von den an der Entscheidung des Rechtsausschusses mitwirkenden Mitgliedern des Rechtsausschusses zu unterschreiben. Die Entscheidung und ihre Gründe sind binnen sechs Wochen nach Verkündung der Entscheidung schriftlich abzufassen und den Parteien in Kopie zu übersenden. Die Entscheidung muss enthalten:

- a) die Bezeichnung der Parteien und ihrer etwaigen Vertreter oder Bevollmächtigten,
- b) die Namen der mitwirkenden Mitglieder des Rechtsausschusses,
- c) Ort und Datum der Entscheidung,
- d) die Entscheidungsformel mit dem Ausspruch über die Kosten,
- e) eine kurze Darstellung des Sach- und Streitgegenstandes,
- f) die Beweismittel
- g) die Begründung der Entscheidung.

(3) Ergeht die Entscheidung im schriftlichen Verfahren, so gelten § 14 Abs. 2 a) – g) entsprechend. Die Entscheidung ist in Urschrift von den an der Entscheidung mitwirkenden Mitgliedern des Rechtsausschusses zu unterzeichnen. Ist ein an der Entscheidung mitwirkendes Mitglied des Rechtsausschusses an der Unterzeichnung verhindert, so unterzeichnet an seiner Stelle der Vorsitzende des Rechtsausschusses oder ein anderes an der Entscheidung mitwirkendes Mitglied des Rechtsausschusses.

(4) Die Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Eine Stimmenthaltung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 15 Strafen und Strafhöhe

(1) Als Strafen können ausgesprochen werden:

- a) Verweis
- b) Geldstrafen zzgl. der Kosten des Verfahrens (siehe § 19 Abs. 5)
- c) Sperren (zeitliche oder dauernde)
- d) zeitliche oder dauernde Aberkennung des Rechts eine Verbands- oder Vereinsfunktion auszuüben
- e) Antrag auf Ausschluss

f) Platzverbot für einzelne Personen

g) Zeitlich begrenzter oder endgültiger Entzug der Lizenzen (Kampfrichter-, Prüfer- und Trainerlizenz)

Der Ausschluss eines Vereins oder eines Einzelsportlers kann nur beim Gesamtvorstand beantragt werden. Die Strafhöhe wird nach den Strafbestimmungen festgelegt.

§ 16 Zahlungsfristen

Geldstrafen und Kosten sind innerhalb von 14 Tagen nach Erlangen der Rechtskraft der Urteile und Entscheidungen zu zahlen.

§ 17 Sperren wegen nicht erfüllter Verpflichtungen

Vereine oder Einzelsportler, die innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Aufforderung ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder Geldstrafen nicht zahlen, können ohne weitere Anhörung gesperrt werden.

§ 18 Entscheidungen im Sportverkehr

(1) Das Verfahren zur Verhängung von Ordnungsmaßnahmen und Strafen auf Grund des § 6 der Satzung ist in den entsprechenden Ordnungen zu regeln. Hierbei ist der Grundsatz des rechtlichen Gehörs vor einer Entscheidung zu beachten. In den Ordnungen ist auch zu regeln, ob und welche Rechtsmittel gegen die Entscheidung gegeben sind.

(2) Werden Ordnungsmaßnahmen und/oder Strafen zunächst mündlich ausgesprochen, sind diese unverzüglich schriftlich zu bestätigen und dem Betroffenen zuzustellen. Die Bestätigung muss eine Begründung enthalten und den Hinweis, ob und welches Rechtsmittel gegeben ist.

§ 19 Kosten

(1) Die Parteien sind kostenvorschusspflichtig. Von der Vorschusspflicht befreit sind die NWTU, sowie seine Organe und Funktionsträger, sofern die von ihnen gestellten Anträge im Interesse des Verbandes gestellt wurden. Die Vornahme einzelner Handlungen, insbesondere der Anberaumung eines Termins zu einer mündlichen Verhandlung und die Erhebung von Beweisen, kann von der vorherigen Entrichtung eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

(2) Der Kostenvorschuss für die Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung beträgt 350,00 Euro.

(3) Der Kostenvorschuss für die Erhebung einzelner Beweise, insbesondere der Vernehmung von Zeugen, richtet sich nach den zu erwartenden Kosten.

(4) Als Kosten sind anzusetzen:

- a) Sitzungskosten,
- b) Reisekosten der Mitglieder des Rechtsausschusses, der Zeugen und Sachverständigen,
- c) Kosten der Zustellungen

(5) Die Kosten des Verfahrens trägt der Unterlegene. Über die Erstattung der einem Beteiligte entstandene Kosten, entscheidet der Rechtsausschuss nach billigem Ermessen. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(6) Jede, ein Verfahren abschließende Entscheidung ist mit einer Kostenentscheidung zu versehen.

(7) Meinungsverschiedenheiten über den Umfang der zu tragenden Kosten und/oder einer Kostenerstattungen werden vom Rechtsausschuss entschieden.

§ 20 Rechtsmittel

(1) Rechtsmittel gegen Entscheidungen im Sportverkehr gem. § 6 der Satzung ergeben sich aus den einzelnen Ordnungen. Sofern die einzelnen Ordnungen eine Anrufung des Rechtsausschusses gegen eine auf Grund des § 6 der Satzung verhängten Ordnungsmaßnahme und/oder Strafe nicht zulassen, ist gleichwohl der Antrag auf Entscheidung des Rechtsausschusses zulässig. Die Überprüfung durch den Rechtsausschuss erfolgt in diesem Fall aber nur dahin, ob die in der entsprechenden Ordnung vorgesehenen Formvorschriften eingehalten worden sind. Kommt der Rechtsausschuss zu dem Schluss, dass Formvorschriften in gravierender Weise verletzt worden sind, hebt er die Entscheidung auf und verweist die Sache an die zuletzt mit der Angelegenheit befasste Instanz zurück. Andernfalls weist er den Antrag zurück.

(2) Verfahrensleitende Entscheidungen des Vorsitzenden des Rechtsausschusses oder des Rechtsausschusses sind nicht anfechtbar.

(3) Die das Verfahren abschließende Entscheidung des Rechtsausschusses ist verbandsintern

nicht weiter anfechtbar.

(4) Die Entscheidung des Rechtsausschusses in Kostensachen ist verbandsintern nicht weiter anfechtbar.

§ 21 Gnadenentscheidungen

(1) Das Präsidium der NWTU e.V. übt das Gnadenrecht aus. Es kann dies einem Gnadenbeauftragten übertragen.

(2) Ein Gnadenerweis kann auf Antrag des Verurteilten erteilt werden, wenn dieser nach seiner gesamten Persönlichkeit und nach seinem Verhalten in der Zeit nach der Entscheidung des Rechtsausschusses eines Gnadenerweises würdig erscheint. Der Gnadenerweis kann an Auflagen gebunden sein.

(3) Vor einem Gnadenerweis ist dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 22 Gegenseitigkeit mit anderen Sportverbänden

Soweit von anderen Sportverbänden Bestrafungen ausgesprochen worden sind, ist die NWTU e.V. bei verbürgter Gegenseitigkeit daran gebunden. Im Übrigen kann er deren Bestrafung übernehmen.

§ 23 Inkrafttreten und Übergangsvorschrift

(1) Diese Rechtsordnung wurde am 10.03.2014 vom Präsidium beschlossen und von

der Verbandstagung am 21.05.2014 in Duisburg bestätigt. Sie tritt mit dem auf die Bestätigung folgenden Tag in Kraft.

(2) Verfahren, die bei Inkrafttreten dieser Rechtsordnung bereits anhängig waren, werden nach den bisherigen Bestimmungen der Rechtsordnung verhandelt.

(3) Änderung §8 (4) vorläufig durch den Gesamtvorstand am 18.10.2017 beschlossen und in Kraft gesetzt.